

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Argo-Anleg GmbH

1. Verkaufs- und Leistungsbedingungen

§1 Geltung

Die nachstehenden AGB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehm(e)n im Sinne des §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Wir liefern grundsätzlich zu den nachstehenden Verkaufs- und Leistungsbedingungen. Die ausnahmsweise Geltung anderer Bedingungen – insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers – setzt eine ausdrückliche Bestätigung unsererseits voraus.

§2 Vertragsabschluss, -erfüllung und -kündigung

- Ein Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn
 - auf der Basis unseres Angebots eine entsprechende schriftliche Bestellung erfolgt,
 - wir nach Erhalt einer schriftlichen Bestellung eine Auftragsbestätigung versenden oder
 - ein Vertrag in Schriftform von beiden Vertragspartnern unterschrieben wird.
- Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben in unserem Katalog sind unverbindlich. Änderungen in der Konstruktion und Ausführung behalten wir uns im Interesse der Weiterentwicklung unserer Geräte vor, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar sind. Im Fall der Lieferverzögerung durch höhere Gewalt, z.B. Brand, Streik, Aussperrung oder Pandemie (z.B. COVID-19), bei uns oder unseren Vorlieferanten verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, ohne dass dadurch dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht entsteht. Eine durch höhere Gewalt resultierende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung berechtigt beide Partner zum Rücktritt vom Vertrag ohne weitere Schadensersatzansprüche. Dies gilt auch bei nicht fristgemäßer Selbstlieferung durch unsere Vorlieferanten, die wir nicht verschuldet haben.
- Vertragsstrafen wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
- Im Falle einer Kündigung des Vertrages nach §§ 649 oder 627 BGB ist, soweit mit der Erbringung der Werk- oder Dienstleistung noch nicht begonnen wurde der häufige Betrag der für die Dienst- oder Werkleistung angesetzten Kosten als pauschaler Schadensersatz zu leisten. Der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten. Wir behalten uns den Nachweis eines konkreten höheren Schadens vor.

§3 Lieferung

- Die vereinbarten Lieferfristen und -termine gelten stets als ungefähr, wenn nicht ein fester Termin ausdrücklich vereinbart ist
- In Fällen unverschuldeter Betriebsstörungen, (z.B. durch höhere Gewalt, siehe auch §2 Punkt 2) bei uns oder unseren Vorlieferanten verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, ohne dass dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht entsteht. Verzugsstrafen sind ausgeschlossen.
- Soweit Arbeiten beim Kunden oder Dritten vereinbart sind, sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt, soweit Vorarbeiten des Kunden oder Dritte nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden. Hieraus resultierende Verzögerungen oder Schäden sind vom Kunden zu ersetzen.
- Teillieferungen sind zulässig.
- Lieferungen erfolgen stets ab Werk (Incoterm: EXW) zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers. Wir sind in der Wahl des Transporteurs frei. Wir haften nur bis zur Bereitstellung der Ware für den Transporteur ab Werk. (Incoterm: EXW). Versand- und Verpackungspauschalen sowie Transportversicherungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Transportversicherungen müssen ausdrücklich bestellt werden.
- Soweit der Einbau oder die Aufstellung von Anlagen in den Räumen des Kunden oder Dritter vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Einbringung in das Betriebsgelände des Kunden oder des Dritten auf den Kunden über, auch soweit noch keine Abnahme vollzogen wurde.

§4 Installation und Montage

- Für etwaige Installation und Montage gelten, sofern nicht anders vereinbart, folgende Bestimmungen:
- Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenrelevanten Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - die zur Installation, Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißfreie Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des unserer Eigentums- und Besitzrechte und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Eigentums und Besitzes ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind,
 - erforderliche Genehmigungen.
- Vor Beginn der Installation und Montage hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Informationen über vor Ort zu beachtende lokale, nationale und internationale Sicherheitsbestimmungen (in Englisch). Der Kunde hat einen lokalen Ansprechpartner für Sicherheits- und Behördenfragen zu benennen.
- Vor Beginn der Installation und Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Installation und Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

- Verzögern sich die Installation und Montage durch nicht von uns vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
- Der Kunde hat uns die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Installation und Montage unverzüglich zu bescheinigen.

§5 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Für den Fall der Weiterveräußerung der Ware vom Auftraggeber, der Unternehmer ist, gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart: Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden entsprechende Sicherheiten nach eigener Wahl bis zum Erreichen der vorgenannten Schwelle freigeben.

§6 Preise

- Unsere Preise verstehen sich netto in EURO, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- Es gilt ein Mindestbestellwert von € 150,00 pro Bestellung. Für Vertriebspartner und Wiederverkäufer gelten besondere Bedingungen hinsichtlich der Mindestbestellmengen. Die Kosten für den Geldverkehr gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Reisekosten für die Vornahme von Arbeiten beim Kunden werden gesondert auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten vom Kunden erstattet, soweit diese nicht ausdrücklich im Gesamtpreis inbegriffen sind. Soweit eine Anreise mit dem PKW erfolgt gilt eine Kilometerpauschale von € 0,75 zzgl. Mehrwertsteuer. Überschreitet die tatsächlich angefallene Arbeitszeit beim Kunden vor Ort sechs (6) Stunden, fallen darüber hinaus Übernachtungskosten an. Diese sollen € 120,00 pro Übernachtung pro Person nicht überschreiten.
- Soweit wir Änderungen an Produkten nach Kundenspezifikationen oder Arbeiten vor Ort beim Kunden oder Dritten vornehmen sollen, sind wir berechtigt, 50% des Gesamtauftragswertes bei Vertragsabschluss, sowie weitere 40% des Gesamtauftragswertes bei Lieferung als Vorschuss zu verlangen, soweit keine anderen Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§7 Zahlungsbedingungen

- Wir behalten uns vor, von Auftraggebern Bankkreditiv, Barzahlung oder Zahlung per Nachnahme zu verlangen.
- Unsere Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug in der auf der Rechnung ausgewiesenen Währung zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto.
- Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlich zulässigen Höchstwerte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Weiterhin werden Pauschalen für die Erstellung von Mahnungen berechnet, wobei der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens durch den Kunden vorbehalten bleibt.

§8 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- Für die von uns gelieferten Produkte gewähren wir eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.
- Es besteht zwischen den Parteien dieses Vertrages Einigkeit darüber, dass Komponenten, die durch Ingebrauchnahme der Sache durch den Auftraggeber natürlichem Verschleiß bzw. normaler Abnutzung unterliegen, so beschaffen sein müssen, dass sie die gewöhnliche Verwendung der Sache für eine für solche Komponenten durchschnittliche Zeitspanne ermöglichen.
- Die Gewährleistung bezieht sich nur auf Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe des Produktes an den Käufer vorliegen. Eine Garantie für bestimmte Eigenschaften (z.B. Leistung und Lebensdauer einer Brennstoffzelle) wird nicht übernommen, es sei denn, dass eine solche ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- Im Fall des Kaufs haften wir für Mängel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Auftraggeber hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei Anlieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten zu untersuchen. Bei äußerlich erkennbaren Schäden sind diese durch den Frachtführer des Transportunternehmens zu protokollieren, um mögliche Rückgriffsansprüche zu sichern.
 - b) Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen schriftlich anzuzeigen.
 - c) Bei einem versteckten Mangel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung den Mangel schriftlich zu rügen. Im Übrigen sind Mängel binnen der gesetzlichen Fristen anzuzeigen.
 - d) Bei der Erbringung von Werkleistungen gilt die Abnahme als erteilt, soweit diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Abnahme ganz oder teilweise schriftlich verweigert wird.
- Der Kunde ist im Rahmen von Werkleistungen erst dann zur Geltendmachung von Minderung, Schadensersatz, Ersatzvornahme oder Rücktritt berechtigt, soweit auch ein zweiter Nachbesserungsversuch durch uns endgültig fehlschlägt oder eine Nachbesserung dem Kunden unter Berücksichtigung der Umstände unzumutbar ist.
- Für Schäden, die aufgrund der Missachtung unserer Sicherheitshinweise oder der allgemeinen technischen Richtlinien durch den Auftraggeber entstehen, ist die Haftung insbesondere bei der Verwendung von Gefahrstoffen ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zuwerfen.
- Für Schäden, die durch Mangel der Kaufsache, irrtümliche Falschlieferung oder Mängel an der Verpackung an Rechtsgütern des Auftraggebers einschließlich seines Vermögens entstehen, haften wir wie folgt:
 - a) Soweit Schäden durch Einhaltung der Prüfpflichten des Auftraggebers hätten vermieden werden können, ist jede Art der Haftung unsererseits ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Verhalten unsererseits zurückzuführen.
 - b) Soweit Schäden trotz Einhalten der Prüfpflichten des Auftraggebers entstehen, haften wir nur für vorsätzliche oder grob-fahrlässige Vertragsverletzung.

- Allgemein ist die Haftung der Höhe nach auf die den zu erwartenden Höchstschaden von € 2.000.000,00 beschränkt. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Auch gilt der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung nicht soweit Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind und soweit es um die Verletzung einer Pflicht geht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten).
- Wir haften nicht für die Eignung der Ware für die vom Auftraggeber beabsichtigten Zwecke. Soweit wir anwendungstechnisch beraten, Auskünfte erteilen oder Empfehlungen geben usw. haften wir für schuldhaft falsche Beratung, Auskunft oder Empfehlung nur dann, wenn sie schriftlich erfolgt sind.
- Für Prototypen kann die Gewährleistung und Haftung seitens der Auftragnehmerin ausgeschlossen werden.

§9 Geistiges Eigentum

- Die den gelieferten Waren zu Grunde liegende Technologie und/oder implantierte oder gelieferte Software stehen in unserem Eigentum oder im Eigentum unserer Lizenzgeber. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Nutzung, Vervielfältigung oder der Nachbau sind dem Auftraggeber untersagt.
- Soweit Waren nach Kundenspezifikationen erstellt werden bzw. auf Anforderung des Kunden bearbeitet oder angepasst werden, so sind wir grundsätzlich berechtigt, die gleichen Arbeiten oder Anpassungen auch Dritten gegenüber anzubieten, es sei denn, dass die Arbeiten bzw. Anpassungen auf eingetragenen Schutzrechten des Kunden beruhen. Der Kunde hat uns ausdrücklich, schriftlich auf solche Schutzrechte hinzuweisen. Gleiches gilt für Begleitmaterialien, Skizzen, Entwürfe oder ähnliche Dokumente, die im Rahmen der Leistungserbringung für den Kunden erstellt werden.

§10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen sowie für die Zahlungen des Auftraggebers ist der Sitz unseres Unternehmens. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder der Vertragsbedingungen im Ganzen.

Argo-Anleg GmbH
Am Schornacker 59
46485 Wesel
www.anleg-gmbh.de
info@anleg-gmbh.de
Tel.: +49 281 206526 0
Fax: +49 281 206526

Gültig ab 07.09.2021
D_AA01 Allgemeine Geschäftsbedingungen_Rev. 5

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Argo-Anleg GmbH

2. Einkaufsbedingungen

Wir kaufen und schließen als Auftraggeber Werkverträge zu den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern und der öffentlichen Hand. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Wird unsere Bestellung vom Lieferanten/Auftragnehmer abweichend von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestätigt, so gelten gleichwohl unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir den abweichenden Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmer nicht widersprechen. Ist der Lieferant/Auftragnehmer mit dieser Regelung nicht einverstanden, so hat er darauf in einem besonderen Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Für diesen Fall behalten wir uns vor, unsere Bestellung zu widerrufen, ohne dass deswegen irgendwelche Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Kauf- und Werkverträge, bei denen wir Käufer/Auftraggeber sind, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Wir behalten uns vor, für den Kauf von Maschinen und Anlagen besondere zusätzliche Bedingungen zugrunde zu legen.

I. Angebote

Angebote bedürfen der Schriftform und sind kostenlos abzugeben. Die Vorbereitungskosten (z.B. Reisen, Ausarbeitung von Plänen) gehen zu Lasten des Lieferanten/Auftragnehmers. Angebote müssen die zur Bearbeitung durch uns erforderlichen Angaben, insbesondere unsere Anfrage- oder Bestellnummer, unsere Materialnummer sowie den Namen des Sachbearbeiters enthalten. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Datenträger) bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für unsere Zwecke zu verwenden und unaufgefordert an uns zurückzugeben, sobald sie dafür nicht mehr benötigt werden.

II. Schriftform

Unsere Bestellungen und sämtliche Vereinbarungen mit uns bedürfen der Schriftform.

III. Auftragsbestätigung

Soweit nicht gesondert vereinbart, ist jede Bestellung vom Lieferanten/Auftragnehmer unter Angabe des Sachbearbeiters, der Materialnummer und der Bestellnummer unverzüglich (3 Arbeitstage) zu bestätigen. Geht uns die Auftragsbestätigung nicht unverzüglich zu, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns, aus welchem Rechtsgrund - gegen uns hergeleitet werden können. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben gelten als verbindlich. Stellt sich später heraus, dass nur abweichende Lieferungen möglich sind, können wir vom Vertrag zurücktreten.

IV. Preise

Verkaufspreise des Lieferanten sind stets in EUR netto zzgl. der ebenfalls auszuweisenden Mehrwertsteuer anzugeben. Die in unserer Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Sie beinhalten die Verpackungen, Materialzeugnisse nach gültiger Norm, Ursprungszeugnisse und sonstige Zulassungen wie z.B. CE, CSA, UL-Kennzeichnungen, sowie die Lieferung frei Lieferanschrift verzollt (Incoterm: DDP (Lieferort)). Soweit nicht gesondert ausgewiesen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers an ihn zurückzusenden. Rechnungen haben die Lieferanschrift, den Namen des Sachbearbeiters, die Bestellnummer, unsere Materialnummer, die Liefermenge, den Preis sowie sonstige für unsere Bearbeitung erforderlichen Angaben zu enthalten; solange das nicht der Fall ist, werden Rechnungen nicht fällig.

V. Lieferung/Herstellerpflichten

Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit und -menge ist bindend. Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald er erkennt, dass er die Lieferzeit ganz oder teilweise nicht einhalten kann. Wird daraufhin keine neue Lieferzeit vereinbart, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten/Auftragnehmer daraus Ansprüche gegen uns erwachsen. Das gilt auch, wenn die Verzögerung auf behördlichen Anordnungen, und/oder höherer Gewalt z.B. Brand, Streik, Ausspernung oder Pandemie (z.B. COVID-19) beruht. Im Falle des Lieferverzuges können wir von dem Lieferanten/Auftragnehmer pauschalierten Ersatz für Verzugschaden in Höhe von 2% des Lieferwerts pro Woche verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Der Lieferant/Auftragnehmer hat das Recht, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche wie Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben uns vorbehalten. Die Gefahr des Verlustes bzw. der Beschädigung der Ware während der Beförderung trägt der Lieferant. Für die vom Elektrogerätegesetz betroffenen Produkte gilt der Lieferant / Auftragnehmer als Hersteller und nimmt die mit der Rücknahme verbundenen Pflichten, insbesondere die Registrierung, wahr. Wir können die Registrierungsnummer bis zum Endkunden weitergeben.

VI. Versand/Logistik-Handbuch

Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, auf den Versandpapieren, wie z.B. Lieferscheinen, Frachtbrieffen, usw. gut sichtbar den Lieferort, das Bestelldatum, die Bestellnummer, die Materialnummer und den Sachbearbeiter anzugeben. Die Sachgefahr geht erst mit Eingang der Ware am Bestimmungsort auf uns über.

VII. Gewährleistung/Sachmangelhaftung

Der Lieferant/Auftragnehmer steht dafür ein, dass die gelieferte Ware/das Werk mangelfrei ist, den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen entspricht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang, wenn die gesetzliche Gewährleistungsfrist oder die des Lieferanten/Auftragnehmers nicht länger ist. Vorbehaltlich offener Mängel wird unsere gesetzliche Verpflichtung abbedungen,

die Ware unverzüglich zu untersuchen und zu rügen.

Der Lieferant / Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware vor Auslieferung einer sorgfältigen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Im Hinblick darauf sind unsere Mängelrügen rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Mangels erfolgen. Im Wege der Nacherfüllung können wir vom Lieferanten / Auftragnehmer nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Gegebenenfalls ist der Lieferant / Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die uns gesetzlich zustehenden Ansprüche und Rechte bei Mängeln bleiben unberührt. Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit oder wenn der Lieferant / Auftragnehmer mit der Gewährleistung in Verzug ist, sind wir berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Besondere Eilbedürftigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Produktionsstillstand, ein Leistungsaustritt, die nicht fristgemäße Inbetriebnahme oder eine Vertragsstrafe drohen.

Die Kosten durch uns veranlasster Gewährleistungsarbeiten gehen zu Lasten des Lieferanten / Auftragnehmers.

VIII. Haftung

Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden gegen uns Haftpflichtansprüche geltend gemacht, so ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von diesen Ansprüchen einschließlich eventueller Kosten für Rückrufaktionen freizustellen, soweit sie ihre Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich haben und er im Außenverhältnis selbst haften würde. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Lieferant/Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Dadurch werden uns zustehende weitergehende Schadenersatzansprüche nicht berührt.

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nur nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände unter Maßgabe von durch uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen hergestellt hat und keine Kenntnis einer Schutzrechtsverletzung hatte.

Der Lieferant ist verpflichtet alle notwendigen Kennzeichnungen und Zertifizierungen für den Vertrieb seiner Produkte in der Europäischen Union, sicherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere solche nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten.

IX. Eigentumsvorbehalt/Geheimhaltung

Wir akzeptieren einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten/Auftragnehmers, wenn und soweit dieser außerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vereinbart wird. Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, EDV-Aufzeichnungen und Programme), die wir dem Lieferanten/Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum; die Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und auf erstes Anfordern an uns zurückzugeben. Die Unterlagen dürfen nur für den Geschäftsverkehr mit uns verwendet werden.

Der Lieferant / Auftragnehmer ist nicht berechtigt, unsere Firma und unsere Marken zu benutzen. Informationen, die der Lieferant / Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrages erhält – insbesondere über Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und unsere Geschäftstätigkeit – sind während und nach Beendigung des Auftrages geheim zu halten. Von uns beigestellte Teile bleiben unser Eigentum. Be- und Verarbeitung werden für uns vorgenommen.

Werden unsere Beistellteile mit für uns fremden Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an dieser Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zum Wert der fremden Sache. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten

X. Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen

Von uns ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen sind unser Eigentum/Miteigentum und stehen dem Lieferanten/Auftragnehmer nur leihweise zur Verfügung.

XI. Bezahlung

Rechnungen sind uns sofort nach Lieferung unter genauer Kennzeichnung entsprechend vorstehender Nr. VI. einzureichen, jedoch keinesfalls der Sendung beizufügen. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl wie folgt zu zahlen: binnen 14 Tagen ab Waren- und Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto, binnen 60 Tagen ab Waren- und Rechnungseingang netto.

Unsere Bezahlungen bedeuten weder eine Billigung der Ware noch eine werkvertragliche Abnahme. Auch wenn wir vorzeitige Lieferungen nicht zurückweisen, sind wir berechtigt, die Rechnungen bis zur vereinbarten Lieferzeit zurückzustellen. In diesem Fall laufen die Skontofristen ab der vereinbarten Lieferzeit. Bis zur vollständigen Lieferung behalten wir uns vor, mindestens 10 % des Gesamtrechnungsbetrages zurückzuhalten.

XII. Abtretung

Die Abtretung der dem Lieferanten/Auftragnehmer gegen uns zustehenden Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten ihr vorher schriftlich zugestimmt.

XIII. Aussetzung

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, sind wir berechtigt, die Ausführungen von Bestellungen für die Dauer von drei Monaten auszusetzen. Die Kosten für die Lagerung während dieses Zeitraums trägt der Lieferant / Auftragnehmer. Darüberhinausgehende Kosten kann der Lieferant / Auftragnehmer nicht geltend machen. Die Lieferzeit wird entsprechend der Dauer der Aussetzung verlängert.

XIV. Stornierung

Wir sind berechtigt, die Ausführungen von Bestellungen zu stornieren. Wir tragen die Kosten der bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Arbeiten und der Materialkosten, soweit sie der Lieferant/Auftragnehmer nachweist. Über die Kosten hat der Lieferant/Auftragnehmer Rechnung zu stellen. Mit der Bezahlung dieser Kosten gehen die bis dahin unter den Bestellungen gefertigten oder beschafften Produkte in unser Eigentum über und sind vom Lieferanten/Auftragnehmer an den in der Bestellung angegebenen Lieferort zu liefern.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Dieser Ort ist auch der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten/Auftragnehmer. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten/Auftragnehmer an seinem Sitz zu verklagen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten/Auftragnehmer und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrechts). Sollte eine oder sollen mehrere der obenstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder Vertragsbedingungen im Ganzen.

Argo-Anleg GmbH
Am Schornacker 59
46485 Wesel
www.anleg-gmbh.de
info@anleg-gmbh.de
Tel.: +49 281 206526 0
Fax: +49 281 206526

Gültig ab 07.09.2021

D_AA01 Allgemeine Geschäftsbedingungen_Rev. 5